

wollen⁶⁸⁾, sondern daß hier ein Mann der Praxis gearbeitet hat, den bei der Abfassung seines Werkes in erster Linie die Sorge um die brennenden Probleme des kirchlichen Lebens seiner Zeit leitete. Aus dieser Sorge heraus scheut sich der Autor auch nicht, auf besonders wichtige Punkte zwei-, drei- ja sogar viermal mit dem gleichen Kanon hinzuweisen⁶⁹⁾, um so den von alters her gültigen Vorschriften der Kirche möglichst nachdrücklich Gehör zu verschaffen. Das mag auch der tiefere Grund dafür gewesen sein, warum er der ersten systematischen Sammlung eine zweite in Form von Auszügen aus *Collectiones* der historischen Ordnung mit zahlreichen bisher nicht zitierten Rechtsbestimmungen hinzugefügt hat⁷⁰⁾. Sein Werk will offenbar verstanden sein als ein Beitrag zur karolingischen Kirchenreform. Wer war jener Mann, der zwei so große Sammlungen geschaffen hat, ohne uns einleitend seinen Namen bekanntzugeben?

*GODO BONAEOALLIS HUMILISQUE MONASTICUS ABBAS
CODICIS HUIUS OPUS SANCTORUM CANONAE FACTUM
DONAT HABERE PETRO MARCELLINOQUE BEATIS.
EIUS ET ABLATOR PENA PLECTATUR ACERBA
CUM REPROBIS PARITER BARATRI RETRUSUS IN IMO,
NI PRIUS ABLATUM DIGNA EMENDATIO REDDAT.*

Diese Verse liest man am Rand der Blätter 55^v und 56^r des Codex Par. Lat. 3859⁷¹⁾, der einzigen Handschrift, in der die *Collectiones* Bonaevallenses auf uns gekommen sind. Abt Godo von Bonneval bei

⁶⁸⁾ Fournier-Le Bras 1 S. 84 und — in wörtlicher Gefolgschaft — Coquin (s. o. Anm. 8) S. 203 meinen, der Verfasser der *Collectio Bonaevallensis prima* sei bei der Gestaltung der Titel wenig geschickt vorgegangen. Dies trifft jedoch nur auf einige Titel des zweiten Teils der Sammlung zu. Durch die Konzentration des Materials auf 32 (31) Titel hat der Autor auf jeden Fall erreicht, daß man die behandelten Themen schnell und leicht überblicken und damit das Werk in der Praxis gut benutzen konnte. Wir können uns daher auch nicht dem harten Urteil Sticklers, a. a. O., S. 104 anschließen, der von einer *Collectio* „imperfectissimi systematis“ spricht. Maassen S. 842 hatte das für die zweite, nicht für die erste Sammlung der Handschrift von Bonneval festgestellt; s. dazu aber oben S. 350 f.

⁶⁹⁾ So taucht z. B. die strenge Vorschrift des Konzils von Épaone (Kapitel 3): *Paenitentiam professi ad clericatum paenitus non vocentur* in den Kapiteln III, 8, XIX, 22, XIX, 30 und XXVII, 5 der *Collectio Bonaevallensis prima* auf.

⁷⁰⁾ S. unseren Nachweis oben S. 348 f.

⁷¹⁾ Zur Entstehung der Handschrift s. oben S. 347 mit Anm. 45. — Die Verse wurden zuerst veröffentlicht von J. Mabillon, *Annales ordinis S. Benedicti occidentalium monachorum patriarchae* 5 (Lucca 1740) S. 277 (= lib. LXVII, cap. XXXIX); wieder abgedruckt in Bd. 8 der *Gallia christiana* (Paris 1744)